

Die russische Gerichtsreform 2013-2014. Ursachen, Verlauf, erste Ergebnisse und Kritik

von Dr. Oleg Mosgo, LL.M und Anton Shamatonov

Man soll das Kind nicht mit dem Bade ausschütten

Dieser Beitrag wird einen Überblick über die jüngste russische Gerichtsreform geben, in deren Rahmen zwei vorher unabhängige Zweige der staatlichen Gerichtsbarkeit – ordentliche Gerichte und Wirtschaftsgerichte – auf der Ebene der höchsten Gerichtsinstanz zusammengelegt werden. Es werden die Ausgangssituation, die Ursachen und Voraussetzungen der Reform, ihre wichtigsten Schritte und erste Ergebnisse analysiert. Die von der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt gebliebene Änderung der Gerichtsstruktur rief in der russischen Fachöffentlichkeit eine breite und in dieser Schärfe kaum bekannte Diskussion und Kritik hervor. Auf die wichtigsten Vorbehalte der Kritiker der Reform wird in diesem Beitrag besonders eingegangen.

1. Das russische Gerichtssystem vor der Reform

1.1 Struktur der russischen Gerichte

Das russische Gerichtssystem ist in den Jahren 1991-1993 entstanden. Es besteht bis zur vollständigen Umsetzung der Gerichtsreform 2013-2014 aus drei selbständigen Gerichtszweigen: der Verfassungsgerichtsbarkeit, den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Wirtschaftsgerichtsbarkeit.

1.1.1. Verfassungsgerichte

Den Zweig der Verfassungsgerichtsbarkeit bilden das Verfassungsgericht der Russischen Föderation und die Verfassungsgerichte der Föderationssubjekte. Lediglich 18 Föderationssubjekte verfügen

über eigene Verfassungsgerichte. Es besteht weder eine Unterordnung noch eine direkte Kontrolle zwischen dem Föderalen Verfassungsgericht Russlands und den Verfassungsgerichten der Föderationssubjekte. Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation konnte sich seit seiner Gründung 1991 zu einem wichtigen Organ der Kontrolle der Legislative und Exekutive entwickeln. Seine Urteile genießen dank ihrer Ausgewogenheit und einem hohen Maß an rechtswissenschaftlicher Qualität und Unabhängigkeit Respekt und Aufmerksamkeit innerhalb und außerhalb Russlands. Die Verfassungsgerichte der Föderationssubjekte führen dagegen ein eher unsichtbares Dasein. Die Verfassungsgerichtsbarkeit wird von der Gerichtsreform 2013-2014 nicht betroffen. Deshalb wird die russische Verfassungsgerichtsbarkeit mit allen ihren Stärken und Schwächen im Rahmen dieser Darstellung nicht behandelt.

1.1.2. Ordentliche Gerichte

Ordentliche Gerichte sind für alle Strafsachen sowie für Verwaltungs- und Zivilverfahren unter der Beteiligung von natürlichen Personen zuständig, soweit sie nicht aufgrund von Ausnahmeregelungen in die Kompetenz der Wirtschaftgerichte (siehe unten Ziff. 1.1.3.) fallen. Sie entscheiden auch über Anfechtungsklagen gegen individuelle und kollektive Rechtsakte der Behörden sowie über staatsrechtliche Konflikte, die nicht zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes der Russischen Föderation bzw. der Verfassungsgerichte der Föderationssubjekte gehören (z.B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation und Abhaltung von Wahlen, Anfechtung von individuellen sowie kollektiven Rechtsakten der Exekutive usw.).

Das System der ordentlichen Gerichte besteht aus Rayon-Gerichten, Gerichten der Ebene der Föderationssubjekte (Gebietsgerichte, Gerichte der Republiken und Autonomen Gebiete im Bestand der Russischen Föderation, Gerichte der Städte mit dem Status der Föderationssubjekte Moskau, St. Petersburg und seit kurzem Sewastopol) sowie dem Obersten Gericht der Russischen Föderation als der höchsten gerichtlichen Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das Oberste Gericht gilt außerdem als die höchste Instanz für die Militärgerichte, die über strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten unter der Beteiligung von Armeeingehörigen entscheiden. Im Rahmen des Obersten Gerichts werden spezialisierte Kollegien für Verwaltungs-, Straf-, Zivil- und Militärsachen gebildet. Weiterhin existiert im Rahmen des Obersten Gerichts ein spezielles Berufungskollegium für Streitigkeiten, die von dem Obersten Gericht in der ersten Instanz entschieden werden. Weitere Gremien des Obersten Gerichtes sind sein Präsidium und das Plenum.

Zum Instanzenzug der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören auch municipale Friedensgerichte. Sie entscheiden über zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Bagatellsachen als erstinstanzliche Gerichte. Die föderalen Gerichte der Rayon-Ebene gelten als Berufungsgerichte für die Entscheidungen der kommunalen Friedensgerichte.

Das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist in **Schema 1** graphisch dargestellt.

Die Rayon-Gerichte agieren für die überwiegende Mehrheit der Streitigkeiten als erstinstanzliche Gerichte. Derzeit sieht der Instanzenzug die Möglichkeit der Berufung über die Entscheidungen der Rayon-Gerichte zum Gericht der Ebene des Föderationssubjektes sowie zwei Revisionsinstanzen und eine Aufsichtsinstanz vor. Als erste Revisionsinstanz (Kassation) gilt das Präsidium des Gerichtes des jeweiligen Föderationssubjektes. Anschließend kann die Gerichtsentscheidung wiederholt im Revisionsverfahren bereits bei einem entsprechenden Gerichtskollegium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation angefochten werden. Über die Verweisung einer Rechtssache an das Gerichtskollegium wie auch ferner an die Aufsichtsinstanz entscheidet der Einzelrichter des Obersten Gerichts. Über weitgehende Befugnisse verfügt der Vorsitzende des Obersten Gerichts und seine Stellvertreter, die zur Aufhebung der Entscheidungen der Richter des Obersten Gerichts berechtigt sind, welche die Verweisung der Rechtssache sowohl an das Gerichtskollegium (zweite Revision) als auch an das Präsidium (Aufsicht) ablehnen.

Die Aufsichtsinstanz des Obersten Gerichts (Präsidium) entscheidet über die Streitigkeiten nur im Ausnahmeverfahren. Im Jahre 2013 hat das Präsidium des Obersten Gerichtes lediglich 16 Zivilsachen geprüft, wobei nur eine Rechtssache davon zur Verhandlung in der Hauptsache weitergeleitet wurde¹. Das Präsidium nimmt eine Sache grundsätzlich nur dann an, wenn es eine Leitentscheidung, die von der verfestigten vorherigen Rechtspraxis abweicht, treffen will.

Das föderale System der ordentlichen Gerichte ist im Wesentlichen noch zu Sowjetzeit entstanden. Die späteren Reformen betrafen zwar einzelne Elemente des Systems der ordentlichen Gerichte (z.B. Einführung der Geschworener-Gerichte für einzelne Kategorien von Strafsachen oder der Friedensrichter), tasteten sein Wesen, seine Struktur und den Richterkorpus aber nicht entscheidend an. Als Folge vererbt es einige Eigenschaften der späten sowjetischen Gerichtsbarkeit wie die Neigung zum inquisitorischen Verfahren, das sich in dem Anspruch auf Feststellung der objektiven

¹ Laut Angaben des Obersten Gerichts: siehe dazu offiziellen Bericht für 2013 unter der folgenden Internetadresse: http://www.vsrp.ru/Show_pdf.php?Id=9154 (Abruf vom 23.05.2014).

Wahrheit manifestiert und in weiten Initiativrechten des Gerichts im Rahmen des Verfahrens zum Ausdruck kommt. Weiterhin werden eine schlechte Qualität der Gerichtsentscheidungen insbesondere in den unteren Instanzen, die ungenügende Qualifikation des zahlreichen Richterkorpus und die fehlende Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei den ordentlichen Gerichten bemängelt und zu Recht kritisiert. Auch das Problem der Korruption innerhalb des Gerichtssystems bleibt zwar im geringeren Umfang als in den 90er Jahren sowie regional sehr unterschiedlich ausgeprägt weiter bestehen.

1.1.3. Staatliche Wirtschaftsgerichte (Arbitragegerichte)

Die Wirtschaftsgerichte bilden den dritten Zweig des russischen staatlichen Gerichtssystems. Die historisch entstandene aber terminologisch unglückliche Bezeichnung dieses Gerichtszweiges „Arbitragegerichte“ (russ. Arbitražnye sudy – арбитражные суды) sorgt insbesondere im Ausland oft für Missverständnisse und Verwechslung dieser Gerichte mit den bestehenden und in Russland anerkannten nichtstaatlichen Gerichten der nationalen oder internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Bei den russischen „Arbitragegerichten“ handelt es sich um staatliche Wirtschaftsgerichte, die gerichtliche Hoheitsgewalt ausüben und für die Entscheidung von Streitfällen im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit zuständig sind.

Das bestehende System der Wirtschaftsgerichtsbarkeit besteht aus 81 erstinstanzlichen Wirtschaftsgerichten der Föderationssubjekte², 21 Berufungsgerichten, 10 Föderalen Wirtschaftsgerichten der Bezirke, die als Revisionsinstanz agieren, sowie dem Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation als Aufsichtsinstanz. Außerdem gehört zur Wirtschaftsgerichtsbarkeit ein spezialisiertes Gericht für Streitigkeiten über Objekte des Geistigen Eigentums mit Sitz in Moskau. Es agiert als Kassationsinstanz für Entscheidungen der Wirtschaftsgerichte sowie entscheidet als erstinstanzliches Gericht über einige Kategorien der IP-Fälle. Bei den Föderalen Wirtschaftsgerichten der Revisionsinstanz sind spezialisierte Kammern für privatrechtliche Streitigkeiten und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten gebildet. Einige Revisionsgerichte haben auch separate Kammern für Steuersachen.

Das System der Wirtschaftsgerichtsbarkeit ist in **Schema 2** graphisch dargestellt.

² Die Stadt St. Petersburg und das Gebiet Leningrad haben ein gemeinsames Wirtschaftsgericht. Die Wirtschaftsgerichte der Stadt Sevastopol und der Republik Krym sowie das für sie vorgesehene 21. Berufungsgericht sind formell gegründet, befinden sich aber in Organisationsstadium. Das Wirtschaftsgericht des Gebietes Perm hat eine zusätzliche Amtsstelle in der Stadt Kudamkar.

Das Oberste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation trifft im Präsidium Beschlüsse über rechtskräftige Urteile der Vorinstanzen auf Vorlage des aus drei Richtern bestehenden Richterkollegiums. Im Jahr 2013 wurden im Rahmen des Aufsichtsverfahrens 464 Beschlüsse des Präsidiums³ erlassen. Außerdem hat das Oberste Wirtschaftsgericht das Recht, für das System der Wirtschaftsgerichtsbarkeit obligatorische Auslegungen der Rechtsnormen zu geben. Es machte in den vergangenen Jahren von diesem Recht aktiv Gebrauch, um Gesetzeslücken zu füllen, Widersprüche der einzelnen Normen und andere Mängel der Gesetzgebung zu beseitigen sowie das Rechtssystem insgesamt zu entwickeln und zu präzisieren. Das Oberste Gericht der Russischen Föderation, welches nach dem Gesetz die gleichen Kompetenzen hat, war auf diesem Gebiet viel zurückhaltender.

Mit den Wirtschaftsgerichten ist es dem russischen Staat in den vergangenen zwei Jahrzehnten gelungen, ein relativ modernes, korruptionsbeständiges und effizientes System der Entscheidung von wirtschaftlichen Rechtsstreitigkeiten zu schaffen. Es wurde auf schnelle (durchschnittliche Verfahrensdauer der ersten zwei Instanzen ca. 6-8 Monate) und zuverlässige Entscheidung von wirtschaftlichen Standardfällen ausgelegt. Das Verfahren vor den Wirtschaftsgerichten wurde in den meisten Fällen als Urkundenverfahren praktiziert, was der formalistischen Einstellung des russischen Zivilrechts in dem Verständnis der vergangenen zwei Jahrzehnte entsprach. Bei komplizierten und selten gelagerten Sachverhalten sinkt dagegen die Qualität der Gerichtsentscheidungen der Gerichtsentscheidungen erheblich. Das Oberste Wirtschaftsgericht zeichnete sich gleichzeitig positiv durch Mut und Entschlossenheit aus, mit seinen Entscheidungen qualitativ hochwertige Rechtsfortbildung und Rechtsentwicklung zu betreiben. Es trug erheblich zu der Entwicklung des gesamten Rechtssystems Russlands bei.

1.1.4. Entwicklung der „E-Gerichtsbarkeit“ in Russland

Das nationale Programm der Entwicklung der elektronischen Medien „Elektronisches Russland“, welches das Ziel der Schaffung der Voraussetzungen für papierlose Kommunikation der Bürger mit den Staatsbehörden über elektronische Medien insbesondere über das Internet verfolgt, wurde in den letzten Jahren bei den russischen ordentlichen und Wirtschaftsgerichten eingeführt. Die Wirtschaftsgerichte und ordentlichen Gerichte benutzen dabei unterschiedliche technische

³ Laut Angaben des Obersten Wirtschaftsgerichts: siehe dazu offiziellen Bericht für 2013 unter der folgenden Internetadresse: http://www.arbitr.ru/_upimg/BA56B64409E63370CC611FE1DCC99CB8_an_zap.pdf (Abruf vom 23.05.2014)

Plattformen für die Kommunikation mit Rechtssuchenden. Auch die bisher erreichten Ergebnisse unterscheiden sich erheblich.

Die ordentlichen Gerichte implementierten das Staatliche automatisierte System „Rechtspflege“ (russ. „Pravosudie“ – «Правосудие»). Im Internet werden Karteien zu anhängigen und abgeschlossenen Verfahren veröffentlicht, aus denen die wichtigsten Informationen zu Prozessbeteiligten, dem Streitgegenstand und ergangenen Entscheidungen ersichtlich sind. Auch Urteile und Verfahrensdokumente (Protokolle der Gerichtssitzungen, Beschlüsse über die Anberaumung der Gerichtstermine, Terminverlegungen, Zeugenvernehmungen und andere Akte des Gerichtes) sollen im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht werden. Die praktische Umsetzung dieser Pläne bleibt jedoch bisher mangelhaft. Die Veröffentlichung der Dokumente ist fragmentär, beschränkt sich in den meisten Fällen auf die Schlussakte des Verfahrens und erfolgt oft mit erheblichen Zeitverzögerungen. Das Vertrauen der Vertreter der Parteien in das elektronische System der ordentlichen Gerichte ist schwach, die traditionelle Kommunikation per Post und Telefon bleibt hier weiterhin üblich.

Die Wirtschaftsgerichte implementierten eine Reihe von elektronischen Diensten, die unter einem gemeinsamen Interface „Elektronische Gerichtsbarkeit“ (russ. „Elektronnoe pravosudie“ – «Электронное правосудие») vereint sind. In dem System werden alle Gerichtsakte (sowohl Schlussakte als auch Verfahrensdokumente) vollständig veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitnah, in der Regel am nächsten Tag nach der Verfassung des entsprechenden Dokumentes. Das System ermöglicht nach der Registrierung des Nutzers eine automatische Benachrichtigung über alle Veränderungen bei bestimmten Verfahren. Auch automatische Recherchen nach verschiedenen Kriterien, u. a. nach Streitparteien, sind möglich. Seit einigen Jahren besteht für die Verfahrensparteien die Möglichkeit, Dokumente in elektronischer Form bei Wirtschaftsgerichten einzureichen. Klageschriften, Klageerwiderungen, Prozessanträge, Berufungs- und Revisionschriften können auf diesem Wege ans Gericht frist- und formwährend übermittelt werden. Zurzeit wird eine weitere Entwicklung der Funktionen des Systems implementiert. Die Parteien sollen danach nach der Registrierung Zugang zu der kompletten elektronischen Kopie der Gerichtsakte bekommen.

Auch auf anderen Gebieten sind russische Wirtschaftsgerichte Vorreiter in Sachen Verwendung moderner Technologien geworden. Die Abhaltung der Gerichtssitzungen der Wirtschaftsgerichte in Form von Videokonferenzen ermöglicht den Parteien, lange Reisen zu den Gerichtsterminen zu ersparen. Das ist nach der Schaffung von entsprechenden technischen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen bei den Wirtschaftsgerichten möglich geworden. Bei allen öffentlichen

Gerichtssitzungen werden Tonaufnahmen gemacht. Sie werden der Gerichtsakte beigelegt und werden den Prozessparteien auf Antrag zur Verfügung gestellt. Beschwerden über Handlungen der Richter der Wirtschaftsgerichte können online eingereicht werden. Der Beschwerdeführer kann danach den Weg der Beschwerde im Internet verfolgen, er wird über die Ergebnisse zeitnah per Email informiert. Das erspart die in Russland langen und unsicheren Postwege und beschleunigt das Verfahren. Videoaufnahmen der Sitzungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichtes, bei denen die Fragen der Rechtsanwendung und Auslegung unter Heranziehung von eingeladenen Wissenschaftlern, Vertretern der Behörden und der Fachöffentlichkeit diskutiert werden, werden in Youtube veröffentlicht.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass insbesondere die russischen Wirtschaftsgerichte ein erfolgreiches Beispiel für Verwendung moderner Technologien in der Rechtspflege geschaffen haben, welches sich auch international sehen lässt. Nicht nur die Beschleunigung der Verfahrensdauer und Senkung der Prozesskosten, sondern auch eine höhere Transparenz und Effizienz der Gerichte gehören zu seinen positiven Ergebnissen.

1.2. Ursachen der Gerichtsreform 2013-2014

Die Gerichtsreform 2013-2014 wurde von ihren Initiatoren im Wesentlichen mit der Notwendigkeit der Lösung der Kollisionen der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Wirtschaftsgerichten und den ordentlichen Gerichten sowie der Sicherstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung innerhalb des gesamten russischen Gerichtssystems begründet. Unten werden diese Probleme mit ihren praktischen Auswirkungen kurz skizziert.

1.2.1. Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Wirtschaftsgerichten und den ordentlichen Gerichten

Die Wirtschaftsgerichte wurden als Spezialgerichte für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit gegründet. Dieser Grundsatz, welcher seine Verankerung in Art. 127 der russischen Verfassung von 1993 (alte Fassung) fand, führte zur Entstehung von umfangreichen und zeitweise kasuistischen Regeln der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen ordentlichen Gerichten und Wirtschaftsgerichten.

Das Hauptabgrenzungskriterium knüpfte nicht an die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit sondern an den subjektiven Status der Streitparteien an. Die Wirtschaftsgerichte sind grundsätzlich für privatrechtliche Streitigkeiten zwischen juristischen Personen aller Art (juristische Personen des Privatrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts, nichtkommerzielle Organisationen) und/oder Einzelunternehmern zuständig. Sie entscheiden darüber hinaus über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen juristischen Personen und/oder Einzelunternehmern einerseits und staatlichen und kommunalen Behörden und anderen Trägern der öffentlichen Gewalt andererseits. Strafrechtliche Verfahren einschließlich Wirtschaftsstrafrecht gehören dagegen zur ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Die Beteiligung zumindest einer Privatperson (d.h. natürliche Person ohne Status eines Einzelunternehmers) an dem Verfahren führt zum Wegfall der Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte und der Begründung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Weitere Regeln wurden für Situationen entwickelt, falls eine Privatperson auf der Kläger- oder Beklagten Seite in ein bereits anhängiges wirtschaftsgerichtliches Verfahren eintritt. Mit der Zeit wurden für diesen Grundsatz immer mehr Ausnahmen geschaffen. So wurden gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (d.h. Streitigkeiten der Gesellschafter von Kapital- und/oder Personengesellschaften sowie einiger nicht kommerzieller Organisationen unabhängig davon, ob sie juristische oder natürliche Personen sind) untereinander und mit der Gesellschaft in die Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte übertragen.

Gleichzeitig sind in der Praxis der Wirtschaftsgerichte Kategorien von Streitigkeiten entstanden, die unmittelbaren und starken Einfluss auf die Verbraucher und ihre Rechte hatten, die nach der ursprünglichen Idee gerade von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden waren. Hier kann beispielhaft die umfangreiche Rechtsprechung der Wirtschaftsgerichte zur Zulässigkeit von einzelnen Klauseln und Bankgebühren in den Verträgen zwischen Banken und ihren privaten Kunden genannt werden. Die Grundlage dieser Rechtsprechung bildeten die Streitigkeiten der Banken mit der russischen Verbraucherschutzbehörde⁴.

Es kann festgehalten werden, dass die Frage der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen ordentlichen Gerichten und Wirtschaftsgerichten den Kläger in manchen Fällen vor komplizierter Herausforderung stellt. Das Problem wurde u.a. von dem Obersten Wirtschaftsgericht anerkannt. Es sah sich zum Handeln in der Frage veranlasst und urteilte in seiner Leitentscheidung, dass die Wirtschaftsgerichte die Annahme der Klage wegen der Unzuständigkeit nicht ablehnen können, falls

⁴ Verordnung des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 7171/09 vom 02.03.2010 in der Sache Nr. A40-10023/08 u.a. Die verallgemeinerte Rechtspraxis des Obersten Wirtschaftsgerichts bzgl. Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften in Kreditverträgen der Banken mit Privatkunden wurde im Informationsschreiben des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts Nr. 146 vom 13.09.2011 zusammengefasst.

ein ordentliches Gericht vorher bereits die Klage wegen der angeblichen Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte nicht zur Verhandlung in der Sache annahm⁵. Die verfassungsrechtliche Garantie des Richtergehörs sollte nach der Auffassung des Obersten Wirtschaftsgerichtes in solchen Situationen Vorrang vor möglichen Kollisionen der Zuständigkeit der Gerichtszweige bekommen.

1.2.2. Einheitlichkeit der Rechtsprechung

Ein weiteres Problem, welches die Gerichtsreform von 2013-2014 zu beseitigen hat, ist die fehlende Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Wirtschaftsgerichte und der ordentlichen Gerichte. Die Zweige der Wirtschaftsjurisdiktion und der ordentlichen Jurisdiktion vertraten zu vielen Fragen abweichende Rechtsmeinungen⁶. In einzelnen Fällen wurden zur Herausbildung von einheitlichen Rechtsauffassungen und nach komplizierter und zeitaufwendiger Abstimmung gemeinsame Plenarbeschlüsse des Obersten Gerichtes der Russischen Föderation und des Obersten Wirtschaftsgerichtes der Russischen Föderation erlassen. Insgesamt blieb aber die Rechtspraxis der Gerichte der beiden Gerichtszweige uneinheitlich mit der Tendenz zur Vergrößerung der Differenzen. Das führte zur rechtspolitisch unerwünschten Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung und stiftete Rechtsunsicherheit. Insbesondere bei ordentlichen Gerichten genossen die Urteile der Wirtschaftsgerichte wenig Autorität. In der Praxis sorgte dort die Berufung auf die Praxis der Wirtschaftsgerichte oft für Missstimmung der Richter.

Das Oberste Wirtschaftsgericht versuchte, diesem Auseinanderdriften der Rechtsprechungen entgegenzuwirken, indem es in seinen Urteilen die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Meinung des anderen Gerichtszweiges betonte und die Positionen des Obersten Gerichtes der Russischen Föderation in seinen Urteilen demonstrativ zitierte. Trotzdem blieb das Problem der fehlenden Einheitlichkeit der Rechtspraxis objektiv bestehen.

⁵ Verordnungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichtes der RF Nr. 12406/03 vom 03.02.2004, Nr. 7131/08 vom 21.10.2008, Nr. 7029/09 vom 06.10.2009, Nr. 7440/09 vom 06.10.2009, Nr. 14925/12 vom 05.03.2013, Nr. 15480/12 vom 26.03.2013).

⁶ Beispielhaft kann die Situation mit der Position bezüglich des Fortbestehens der Bürgschaft nach dem Tod des Bürgen genannt werden. Der Verordnung des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts Nr. 42 vom 12.07.2012 ist zu entnehmen, dass der Tod des Bürgen die Bürgschaft nicht beendet. Die Verpflichtung aus der Bürgschaft gehört zum Nachlass des Verstorbenen. Das Oberste Gericht Russlands vertrat zu dieser Frage die entgegengesetzte Position. (Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 9 „Über die Rechtsprechung in Erbschaftsangelegenheiten“ vom 29.05.2012).

1.2.3. Subjektive Motive der Gerichtsreform

Es soll nicht verschwiegen werden, dass neben objektiven Gründen auch subjektive Faktoren ihre Auswirkungen auf die Gerichtsreform 2013-2014 in Russland haben. An dieser Stelle ist insbesondere die kaum zu verbergende Rivalität zwischen den Vertretern der national-konservativen Kreise um den Präsident W. Putin und der liberalen in der Präsidentschaft von D. Medwedew berufenen Mannschaft der Politiker, Richter und Staatsbeamten zu nennen. Das Oberste Wirtschaftsgericht, dessen letzten zwei Vorsitzende Jakovlev und Ivanov als Vertreter des liberalen Flügels des Staatsapparats galten, sorgten regelmäßig für Unmut des konservativen Flügels der russischen Eliten. Insbesondere die Rechtsprechung der Wirtschaftsgerichte zur Anfechtung von kollektiven Rechtsakten der Exekutive und die aktive Rolle in der Fortentwicklung der Wirtschaftsgesetzgebung gab dazu Anlass.

2. **Wichtigste Veränderungen im Rahmen der Gerichtsreform 2013-2014**

Auf dem St. Petersburger Legal Forum im Juni 2013 wurden von dem Präsidenten Wladimir Putin erstmals öffentlich Pläne der Gerichtsreform verkündet, die im Wesentlichen auf die Vereinigung des Obersten Wirtschaftsgerichtes und des Obersten Gerichtes der Russischen Föderation hinausliefen. Als Hauptargument für die Reform wurde die Notwendigkeit der Sicherstellung der Einheitlichkeit der Rechtspraxis genannt. Daraufhin wurde von dem Präsidenten eine Reihe von Gesetzesvorhaben in die Staatsduma eingebracht und von den beiden Kammern des russischen Parlamentes kurzfristig verabschiedet, mit denen die verkündeten Pläne umgesetzt wurden. Unten werden die wichtigsten Schritte und Maßnahmen der Gerichtsreform von 2013-2014 skizziert.

2.2. Abschaffung des Obersten Wirtschaftsgerichtes

Das Oberste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation wird ab dem 06.08.2014 abgeschafft. Seine Erwähnung ist bereits aus der russischen Verfassung ausgeschlossen⁷. Die Funktionen des Obersten Wirtschaftsgerichtes gehen auf das höchste Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit - das Oberste Gericht der Russischen Föderation - über. Die Zweige der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Wirtschaftsgerichtsbarkeit bleiben damit auf der Ebene der Instanz-Gerichte bestehen, bekommen aber ein gemeinsames Obergericht an der Spitze.

⁷ Das Gesetz der Russischen Föderation über die Änderung der Verfassung der Russischen Föderation Nr. 2-FKZ „Über das Oberste Gericht der Russischen Föderation und die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation“ vom 05.02.2014.

Die nach dem 06.08.2014 entstehende Struktur wird graphisch in dem **Schema 3** wiedergegeben.

Gleichzeitig wird das Oberste Gericht reformiert und neu besetzt. Die Anzahl seiner Richter wird von 125 auf 170 angehoben. Bei dem Obersten Gericht wird eine aus 30 Richtern bestehende Kammer für Wirtschaftsstreitigkeiten gebildet, die früher in die Zuständigkeit des Obersten Wirtschaftsgerichtes fielen. Das Oberste Gericht wird damit ab dem 06.08.2014 zum einzigen obersten Gerichtsorgan für zivile, strafrechtliche, öffentlich-rechtliche, wirtschaftliche und andere Verfahren.

Der Sitz des Obersten Gerichtes wird von Moskau nach St. Petersburg verlegt. In Moskau wird lediglich eine Amtsstelle des Obersten Gerichtes bleiben. Der Umzugstermin ist jedoch noch nicht bekannt.

2.3. Personelle Besetzung des Obersten Gerichtes

Obwohl die Anzahl der Richter des neuen Obersten Gerichts mathematisch der Summe der Richter des alten Obersten Gerichtes (125) und des abgeschafften Obersten Wirtschaftsgerichtes (45) entspricht, gibt es keinen automatischen Übergang der höchsten Wirtschaftsrichter in das neue Oberste Gericht. Ganz im Gegenteil, die Richterstellen werden neu besetzt. Für ihre Besetzung wurde ein spezielles Richterqualifikationskollegium geschaffen, welchem die Auswahl der Kandidaten für die Besetzung der neuen Stellen des Obersten Gerichtes oblag. Das Spezielle Richterauswahlkollegium empfahl die Kandidaten der obersten Richter dem Präsidenten. Die Richter werden anschließend auf Vorschlag des Präsidenten von dem Oberhaus des russischen Parlamentes – dem Föderationsrat – bestätigt.

Am 28. Mai 2014 schlug das Spezielle Richterauswahlkollegium Herrn Oleg Sviridenko für das Amt des Vorsitzenden der neu zu schaffenden Kammer des Obersten Gerichtes für Wirtschaftsstreitigkeiten vor. Herr Oleg Sviridenko bekleidete vorher das Amt des Vorsitzenden des Föderalen Wirtschaftsgerichtes des Zentralen Bezirkes (Revisionsgericht für Zentralrussland). Als weitere Richter wurden einige der Richter des Obersten Wirtschaftsgerichtes und anderer

Wirtschaftsgerichte sowie Personen, die vorher mit dem Wirtschaftsgerichtsbarkeit nicht verbunden waren, zur Besetzung der Richterstellen vorgeschlagen.

2.4. Änderungen des Prozessrechts

Die Reform des Gerichtssystems hat Änderungen des Prozessrechts und des Instanzenzuges zur Folge. Bei wirtschaftlichen Streitigkeiten wird eine zweite Revisionsinstanz eingeführt, wie das vorher bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgesehen war. Als erste Revisionsinstanz bleiben danach die Föderalen Wirtschaftsgerichte der Bezirke, die in Bezirkswirtschaftsgerichte umbenannt werden. Sie entscheiden über die Revisionsklagen auf rechtskräftige Urteile der Berufungsgerichte. Die Kammer der Obersten Wirtschaftsgerichtes für Wirtschaftsstreitigkeiten wird als zweite Revisionsinstanz eingeführt. Erst nach der zweiten Revision wird eine Aufsichtsbeschwerde zum Präsidium des Obersten Gerichtes möglich sein. Gleichzeitig werden die Kompetenzen des Vorsitzenden des Obersten Gerichtes und seiner Stellvertreter im Bezug auf die Annahme der Aufsichtsbeschwerden in wirtschaftlichen Streitigkeiten denen in anderen Verfahren angeglichen und somit erweitert.

Auf die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit von abstrakten Rechtsvorschriften gerichteten Klagen werden aus der Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte genommen. Die ordentlichen Gerichte werden künftig für alle solchen Klagen unabhängig von der Art der Rechtsnormen und dem Bestand der beteiligten Personen zuständig sein.

Die Beschlüsse des abgeschafften Obersten Wirtschaftsgerichtes bleiben in Kraft, bis sie durch neue Akte des Obersten Gerichtes ersetzt werden. Sie sind von den Wirtschaftsgerichten weiterhin als Leitentscheidungen zu berücksichtigen.

Verschiedene Meinungen existieren darüber, ob der Wirtschaftsgerichtsprozess als selbständige Prozessart weiterhin bestehen bleibt. Es werden Vorschläge unterbreitet, das Prozessgesetzbuch und das Wirtschaftsprozessbuch in eine Kodifikation des Prozessrechts zu vereinigen. Da gleichzeitig mit der Streichung des Obersten Wirtschaftsgerichtes aus der Verfassung auch die Erwähnung der „Wirtschaftsgerichte“ und des „Wirtschaftsgerichtsprozesses“ im Text der russischen Verfassung beseitigt wurden, wird das als Plattform für eine künftige Reform und Zusammenführung des

Prozessrechts gesehen. Konkrete Gesetzesinitiativen auf diesem Gebiet sind aber bisher nicht bekannt.

3. Öffentliche Diskussion und Kritik der Gerichtsreform

Während die meisten Bürger die eingeleitete Gerichtsreform kritiklos hingenommen haben, was sich mit ungenügender Informiertheit über die Struktur des Gerichtssystems und möglichen Folgen begründen lässt, so hat zumindest ein erheblicher Teil der juristischen Öffentlichkeit tiefe Besorgnisse über die Abschaffung des Obersten Wirtschaftsgerichtes gehegt⁸.

3.1. Kritik an der Bildung des neuen Richterkorpus des Obersten Gerichts

Unter Berücksichtigung dessen, dass zwischen ordentlichen Gerichten und Wirtschaftsgerichten eine gewisse Spannung besteht, haben manche Kritiker der Gerichtsreform zum Ausdruck gebracht, dass die Entscheidungen des Speziellen Richterauswahlkollegiums, bestehend nahezu gänzlich aus den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, für die Richter der Wirtschaftsgerichte „eine bittere Pille“ sein werden.

Die vom Speziellen Richterauswahlkollegium bei der Auswahl der Kandidaten für die Besetzung der Stellen des neuen Obersten Gerichts genutzten Kriterien wurden nirgendwo festgehalten. Die Sitzungen des Kollegiums waren geschlossen, was nach offizieller Lesart dem Schutz des Privatlebens der Kandidaten dienen sollte. Bereits nach der Beendigung der Arbeit des Kollegiums wurden in den Printmedien Artikel veröffentlicht, in denen die Mitglieder des speziellen Richterauswahlkollegiums ihre Entscheidungen kommentierten. Insbesondere verstanden diese möglichst breit das Kriterium eines Interessenkonflikts⁹. Zum Beispiel: „...diejenigen wurden ferngehalten, die Eltern, Brüder, Schwester oder Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben“. Ein anderes Kriterium: politische Ansichten. Die prominente Wissenschaftlerin und Praktikerin, Stellvertreterin des Vorsitzenden des Obersten Wirtschaftsgerichts Frau Tatjana Andreewa, welche an den bei der Durchführung der Gerichtsreform eingesetzten Methoden öffentliche scharfe Kritik übte, wurde

⁸ Über 80 führende Rechtsanwaltskanzleien haben einen an den Präsidenten gerichteten Aufruf unterzeichnet, in dem auf die Mängel der Gerichtsreform hingewiesen wird: <http://www.rospravo.ru/files/news/59e34fa06e072c1db2b5c78c19f9a2be.pdf> (Abruf vom 29. Mai 2014).

⁹ Sonderqualifikationskollegium übertrug dann seine Funktionen an das Oberste Qualifikationsrichterkollegium // PRAVO.RU (<http://pravo.ru/review/view/105597/> (Abrufsdatum: 29. Mai 2014)).

gerade aus diesem Grund abgelehnt. Aktive pädagogische und wissenschaftliche Tätigkeit des Richters des Obersten Wirtschaftsgerichts Herrn Wiktor Baziew, der einst bei den analytischen Struktureinheiten des Obersten Wirtschaftsgerichts tätig war und zudem die Abteilung für die Auswertung der Rechtsprechung leitete, sah das Spezielle Richterauswahlkollegium ebenfalls als ein Hindernis. Alle aufgeführten Kriterien wurden von mehreren Kritikern als fragwürdig in Hinblick auf die Feststellung dessen eingeschätzt, ob die Person eine Referenz für die Besetzung der Stelle als Richter des neuen Obersten Gerichts bekommen soll.

Viele Kritiker der Reform vertreten die Auffassung, dass die Prozedur der Besetzung des neuen Obersten Gerichts das grundlegende Prinzip der Organisation der Rechtspflege unterminiert, welches die Unabhängigkeit der Rechtspflege sicherstellt, und zwar das in Art. 121 der Verfassung festgehaltene Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter. Auf Anordnung des Präsidenten und der seinen Beschlüssen befolgenden beiden Kammern des russischen Parlamentes wurden die gesetzlich ernannten Richter faktisch „gefiltert“. Richter, die durch ihre gesellschaftspolitische Position dem national-konservativen Teil der regierenden russischen Elite missfielen, wurden nicht für die Besetzung der Stellen des neuen Obersten Gerichtes vorgeschlagen. Als Vorsitzender des neu gegründeten Obersten Gerichts wurde Herr Wjatscheslaw Lebedew ernannt, der traditionell als Vertrauter von Wladimir Putin angesehen wird. Als Leiter des Gerichtskollegium für Wirtschaftsstreitigkeiten wurde Herr Oleg Swiridenko ernannt, der einst in harter Konfrontation sowohl mit dem ehemaligen Vorsitzenden des Obersten Wirtschaftsgerichts Herrn Weniamin Jakowlew (bis zum Jahre 2005) als auch mit dem heutigen – Herrn Anton Iwanow - war. Durch die personelle Besetzung des Gerichtskollegiums für Wirtschaftsstreitigkeiten wird die Unabhängigkeit der Wirtschaftsgerichte reduziert.

3.2. Kritik an prozessrechtlichen Änderungen

Auch die mit der Gerichtsreform verbundenen Änderungen des Prozessrechts werden als Rückschritt im Vergleich zu der Praxis des Wirtschaftsgerichtsprozesses kritisiert. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden „EGMR“) hat der Doppelkassation, die sich nunmehr auch auf die Anfechtung der Wirtschaftsgerichtsentscheidungen erstreckt, oftmals vorgeworfen, dass sie das Verfahren unangemessen verschleppt und gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstößt¹⁰. Der

¹⁰ Im Urteil „Martynets gegen Russland“ vom 5. November 2009 wird die Unbestimmtheit der Situation hervorgehoben, wobei die in Kraft getretenen Urteile in einigen sequentiellen Revisionsinstanzen angefochten werden können, was unter Berücksichtigung der für diese Sachen festgelegten Fristen zur Verweisung der Sache zwischen den Gerichten innerhalb unbestimmter Zeit führt. Der EGMR hat die Revisionsinstanz in Russland als unbestimmten Rechtsbehelf eingestuft. In dieser Hinsicht weichte die Revision bei ordentlichen Gerichten von der Revision bei Wirtschaftsgerichten ab (die kürzlich vom EGMR als effizientes Schutzmittel anerkannt wurde

mögliche anschließende Zusammenschluss der Wirtschaftsgerichts- und Zivilprozessordnungen mit Prävalenz der letzteren wird auch zum Großteil als Rückkehr zu den veralteten Mustern und Modellen sowie Verzicht auf positive Neuerungen des Wirtschaftsgerichtsverfahrens angesehen. Außerdem wird befürchtet, dass die Übertragung der Anfechtungsklagen gegen Normativakte an ordentliche Gerichte unabhängig von der Art dieser Akten die Wirksamkeit des Rechtsschutzes reduzieren wird, weil in den vergangenen zwei Jahrzehnten ordentliche Gerichte bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit von Normativakten wegen Verstoßes gegen höherrangige Rechtsnormen insgesamt viel zurückhaltender als die Wirtschaftsgerichte waren.

Weiterhin werden Sorgen über das Schicksal von technischen Errungenschaften und Neuerungen des Obersten Wirtschaftsgerichts geäußert, da der Apparat des Obersten Wirtschaftsgerichts, der früher dafür zuständig war, faktisch aufgelöst wird. Bei ordentlichen Gerichten gibt es bis dato kaum die Möglichkeit der Tonaufnahme der Gerichtssitzungen, das Videokonferenzsystem findet selten Anwendung, die Live-Übertragungen der Sitzungen des Präsidiums des Obersten wurden nicht praktiziert. Das staatliche automatisierte System „Prawosudie“ ist ineffektiv organisiert und funktioniert technisch instabil. Es bleibt unklar, ob die fortschrittlichere Praxis der Wirtschaftsgerichte auf diesen Gebieten nach der Reform erhalten und weiter entwickelt wird.

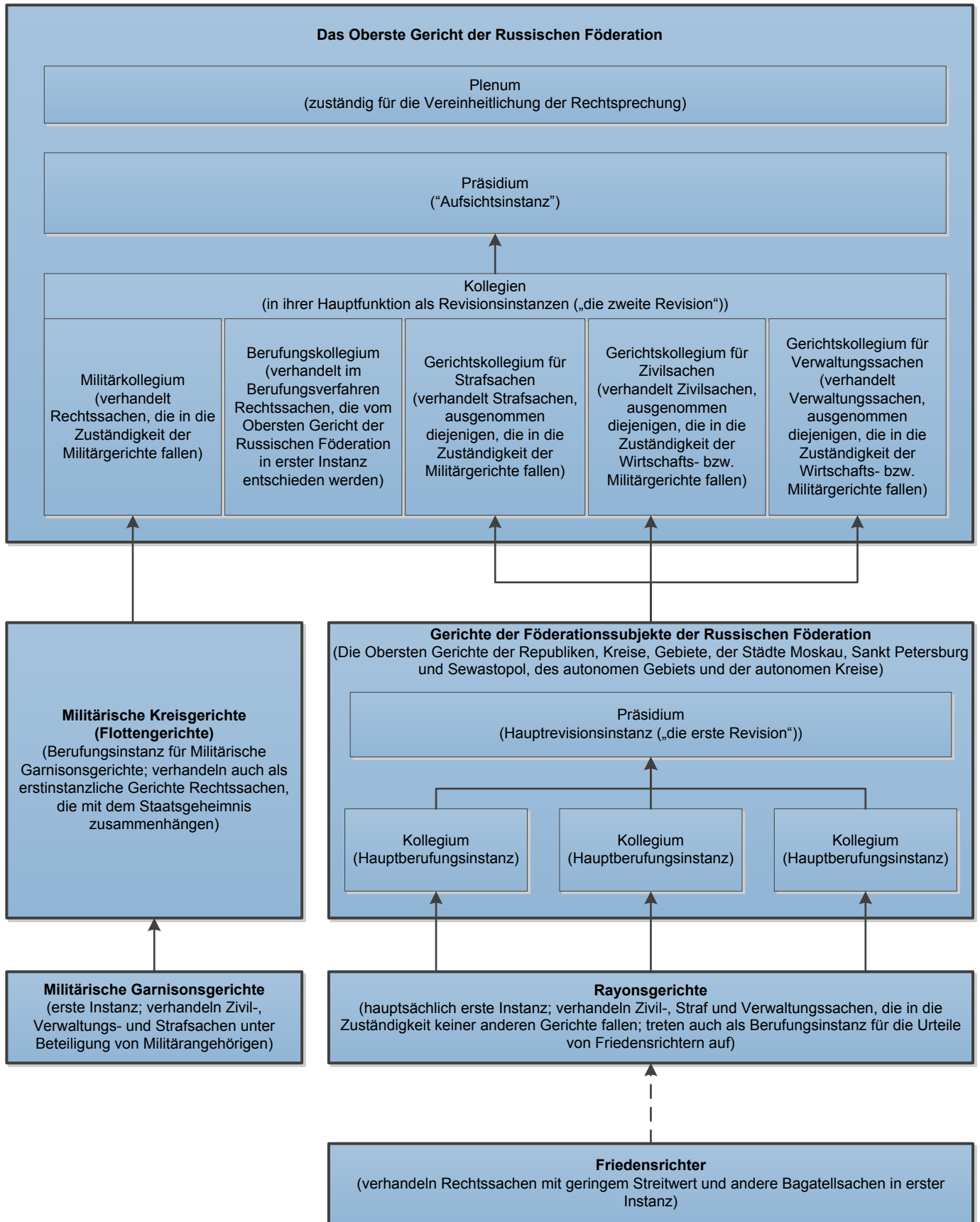
Dasselbe gilt für das wissenschaftliche Potenzial des Obersten Wirtschaftsgerichtes. Mit großem Aufwand und viel Mühe wurde dort ein führendes Kompetenzzentrum für die Forschung und Entwicklung des Privatrechts gebildet, welches nicht nur dem Obersten Wirtschaftsgericht bei seiner Tätigkeit zur Auslegung und Fortentwicklung des geltenden Rechts sondern auch den Instanz-Gerichten zur Verfügung stand. Dadurch wurden die wissenschaftliche Qualität der Urteile und die Qualifikation der Wirtschaftsrichter erhöht. Das hat über die Jahre ermöglicht, die Wirtschaftsgerichte aus Automaten zur Lösung von standardisierten Fällen zu Zentren des rechtswissenschaftlichen Denkens zu entwickeln.

Nach der Meinung der Autoren dieses Beitrages wird das angekündigte Ziel der Vereinheitlichung der Rechtsprechung der Zweige der ordentlichen und Wirtschaftsgerichtsbarkeit mit der Zeit erreicht. Das wird zur höheren Rechtssicherheit beitragen und ist deshalb zu begrüßen. Die Methoden, mit denen die Gerichtsreform durchgeführt wird, sind jedoch aus dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit bedenklich und bedeuten einen Rückschlag für die Unabhängigkeit der

– Verordnung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache „Kowalewa und andere gegen Russland“ vom 25. Juni 2009, Klage Nr. 6025/09). Information zum Urteil des EGMR in der Sache „Martynets gegen Russland“ vom 5. November 2009 (Klage Nr. 29612/09) // Newsletter des Europäischen Gerichtshofs, 2010, Nr. 3

richterlichen Gewalt in Russland. Auch das Ausselektieren von Richtern, die durch ihre unabhängigeren und staatsgewaltkritischeren Positionen bekannt waren, bei der Bildung des Richterkorpus des neuen Obersten Gerichts ist zu bedauern, insbesondere weil daran eine allgemeine Tendenz der Offensive von national-konservativen Teilen des russischen Staatsapparates gegen seine liberalen Vertreter zu sehen ist.

Ordentliche Gerichte in der Russischen Föderation



Staatliche Wirtschaftsgerichte in der Russischen Föderation

